



3 Minuten für die Jungen

*Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,*

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne per E-Mail (ekkj-cfej@bsv.admin.ch), telefonisch (031 322 92 26 oder 076 540 39 67) und auf www.ekkj.ch.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Frühjahrsession 2013

Pierre Maudet, EKKJ-Präsident

Gemeinsame Sorge - aber ohne Nachteile für Kinder unverheirateter Eltern

In dieser Frühjahrsession kommt die Vorlage zur gemeinsamen Sorge (11.070) geschiedener und unverheirateter Eltern vor den Ständerat. Die EKKJ unterstützt die gemeinsame Sorge als Regel. Sie hofft, dass die Regelung hilft, für Kinder nachteilige Paarkonflikte zu entschärfen. Folgt aber der Ständerat einzelnen Anträgen seiner vorberatenden Kommission, droht die Revision die Rechte von Kindern unverheirateter Eltern grundlos massiv zu verschlechtern. Deshalb fordert die EKKJ, dass auch unverheiratete Eltern bei einer Trennung den Kinderunterhalt in einer Vereinbarung regeln und Kinder durch die Kindesschutzbehörden in ihrem Anspruch auf Herstellung des Rechtsverhältnisses zum Vater unterstützt werden.

Kinder unverheirateter Eltern brauchen genehmigte Unterhaltsverträge (Artikel 298a ZGB)

Die vorberatende Kommission will die Genehmigungspflicht für Unterhaltsverträge ersatzlos streichen. Wenn verheiratete Eltern sich trennen, kommen die Kinderbelange ins Blickfeld des Scheidungsrichters. Er stellt sicher, dass Fragen des Kindesunterhalts und des Besuchsrechts klar geregelt sind. Trennungen unverheirateter Eltern erfolgen hingegen ohne Richter. Deshalb rechtfertigt es sich, dass unverheiratete Eltern eine genehmigungspflichtige Vereinbarung vorlegen müssen, die mindestens den Kindesunterhalt regelt. Mit diesem Rechtstitel haben ihre Kinder gegebenenfalls Zugang zur Alimentenhilfe. Eine Schlechterstellung von Kindern mit unverheirateten Eltern ist diskriminierend und steht im Widerspruch zur laufenden Revision des Unterhaltsrechts, mit der die unterhaltsrechtliche Stellung der Kinder gestärkt werden soll.

Keine ersatzlose Streichung der Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Artikel 309 ZGB)

Nach geltendem Recht wird dem Kind ein Beistand ernannt, wenn die Kindesschutzbehörde von der Geburt durch eine unverheiratete Mutter erfährt. Die Botschaft des Bundesrates suggeriert völlig realitätsfremd eine flächendeckende Anwendung dieser Bestimmung. Faktisch wird der Beistand nur dann ernannt, wenn es bei der Anerkennung der Vaterschaft zu Problemen kommt. Dann aber ist die Unterstützung des Kindes durchaus gerechtfertigt. Aus Sicht der Mutter kann der Wunsch, auf die Feststellung der Vaterschaft zu verzichten, verständlich sein. Der Interessenperspektive des Kindes könnte aber dieser Wunsch entgegenlaufen. Gerade wegen dieser möglichen Interessenkollision muss die Kindesschutzbehörde hier mitwirken können. Entfällt Artikel 309 ZGB ersatzlos, entfällt auch die Grundlage von Mitteilungen an die Kindesschutzbehörde gemäss Artikel 50 Zivilstandsverordnung. Die Kindesschutzbehörde erhält von problematischen Fällen keine Kenntnis mehr. Richtigerweise muss die Kindesschutzbehörde geeignete Massnahmen treffen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Zeit (z.B. ein Monat nach der Geburt) ein Kindesverhältnis zum Vater zivilstandrechtlich eingetragen wird. Kinder haben einen Anspruch auf das Kindesverhältnis zum Vater und müssen unterstützt werden, wenn es fehlt.